Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☏ (++41)+1 391 47 10
🖷 (++41)+1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌍 www.birgelen-treuhand.ch

Wer sind wir - Was wollen wir ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

Was bieten wir Ihnen?

STEUERN
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENS-BERATUNG
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

FINANZIERUNGEN
- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Steueramnestie

Der Ständerat (SR) lehnte im Jahre 1997 die parlamentarisch geforderte allgemeine Steueramnestie ab, bei welcher die säumigen Steuerpflichtigen nur eine pauschalisierte Nachsteuer zu entrichten gehabt hätten.

Darauf befasste sich die Rechtskommission (RK) des SR mit der Frage einer individuellen Amnestie (straflose Selbstanzeige); eine solche sieht vor, dass Steuerpflichtige, die sich aus eigenem Antrieb bei den Behörden melden und hinterzogenes Vermögen offen legen, zwar keine Strafsteuern gewärtigen aber die vollen Nachsteuern entrichten müssen. Im März 1999 verabschiedete die RK einen Vorentwurf über die Änderung des DBG und des StHG zwecks Einführung der Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige. Im Auftrag der Kommission führte das Eidg. Finanzdepartement von August bis November 1999 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die mit verschiedenen Mängeln behaftete Vorlage fand offenbar keine gute Aufnahme, sodass der Bundesrat (BR) wiederum auf die allgemeine Amnestie zurückgreifen wollte, allerdings mit einem „einfachen Verfahren zur pauschalen Erhebung der Nachsteuer“.

Der Bund setzte eine Kommission ein, die im Sommer 2000 den Entwurf für eine Verfassungsbestimmung und ein Amnestiegesetz ausarbeitete. Dem Vernehmen nach will der BR nebst dem Vorschlag zur allgemeinen Amnestie dennoch als Alternativvariante auf die individuelle Amnestie zurückgreifen. Letztere könnte ohne Verfassungsänderung durch Einführung im DBG und StHG umgesetzt werden. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass die Selbstanzeige jederzeit eingereicht werden kann, während die allgemeine Amnestie an eine bestimmte Steuerperiode gebunden ist. Der Ball liegt nun bei den Kantonen.

STV | USF
Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svira dals fiduziaris

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONS-BULLETIN

Jahrgang 1, Ausgabe 3

im Juni 2001

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen 1
Die noch nicht eingereichte Steuererklärung 1
Ehepaar- und Familienbesteuerung 2
MWST Vorschüsse an Anwälte und Verwaltungsratshonorare 2
Eigenmietwertbesteuerung 3
Wohneigentumsförderung durch Bausparen 3
Herzliche Gratulation Die Gewinner unserer Osterverlosung 3
Wer sind wir - Was wollen wir? 4
Was bieten wir Ihnen? 4
Steueramnestie 4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir haben den Frühling einziehen sehen und sind recht zufrieden mit ihm. Auch in unserem Arbeitsbereich hat sich einiges getan. Die im letzten Bulletin beschriebenen Alternativen im Hypothekarbereich, mit österreichischen Banken in den YEN zu steigen, läuft an und sehr erstaunt durften wir zur Kenntnis nehmen, dass, nachdem eine eigentliche Hypothekenbank diese Art der Finanzierung heruntergerissen hatte, eine der Grossbanken bei den nächsten Geschäften mitofferieren will.

Daneben ist es schon Tradition, dass wir in mannigfachen Branchen des Holzes tätig sein durften. So war denn auch mein erstes Sachwaltermandat vor über dreissig Jahren der Nachlass einer Möbelschreinerei. Dieser Tradition folgend, haben wir soeben die schweizerische Schwestergesellschaft eines Fenster– und Haustüren-Handelsunternehmens gegründet. Deutsche Wertarbeit von zwei namhaften Herstellern wird von nun an in die Schweiz geliefert und das zu einem wohl konkurrenzlosen Preis. Wenn Sie also gelegentlich an eine Renovation Ihres Hauses oder Ihrer Wohnung denken, vermitteln wir Ihnen gerne diese Adresse. Natürlich ist der Ersatz von Fenstern und Türen werterhaltender Liegenschaftenaufwand und kann steuerlich abgezogen werden.

Wie immer wieder bemerkt, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Besuch und vielleicht lässt sich aus der Vielzahl unserer Mandate auch ein Kontakt herstellen, der mit unserer Tätigkeit nur indirekt zu tun hat.

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen und erholsamen Sommer.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr Elmar Birgelen

Die noch nicht eingereichte Steuererklärung

Was nun? - Absolut kein Problem, falls wir Ihre Steuererklärung bereits in den Vorjahren ausfüllen durften. Für alle bestehenden Klienten haben wir die Frist zur Einreichung der Steuererklärung vorsorglich erstrecken lassen.

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Steuerunterlagen, damit wir die Sommer-Monate planen und Ihre Steuererklärung innert nützlicher Frist ausfertigen können.

Was ist zu tun, wenn Sie Ihre Steuererklärung bisher selbst ausgefüllt haben oder bis heute schlicht keine Zeit dazu gefunden haben?

Auch dies ist kein Problem. Sobald Sie uns den Auftrag zur Ausfertigung Ihrer Steuererklärung erteilt und uns sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, sind wir in der Lage, Ihre Interessen gegenüber den Steuerbehörden zu vertreten und damit mindestens eine kurze nachträgliche Fristerstreckung zu erwirken.

Sollten Sie die Ausfertigung Ihrer Steuererklärung durch uns wünschen, rufen Sie uns bitte an oder kommen Sie vorbei.

Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Steuerunterlagen nehmen Sie am besten Ihre letzte Steuererklärung zur Hand und vergleichen zusätzlich unsere Hinweise in unserem Bulletin vom März dieses Jahres.

Selbstverständlich geben wir Ihnen auch gerne telefonisch Auskunft.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

EHEPAAR– UND FAMILIENBESTEUERUNG

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2001 die Botschaft zum Steuerpaket 2001 verabschiedet, die Reformvorschläge hinsichtlich der Ehepaar- und Familienbesteuerung präsentiert.

In Auswertung der Vernehmlassung zu fünf Besteuerungsmodellen (Vollsplitting mit und ohne Wahlrecht für Konkubinatspaare, modifizierte Individualbesteuerung, Familiensplitting sowie eine im Jahr 1996 sistierte Kommissionsinitiative des Ständerates) schlägt der Bundesrat vor, eine abgewandelte Form des Vollsplittings, das sogenannte Teilsplitting ohne Wahlrecht, weiter zu verfolgen. Auf das Wahlrecht für Konkubinatspaare soll verzichtet werden, weil dieses das Veranlagungsverfahren erheblich erschweren würde.

Das Teilsplitting unterscheidet sich vom Vollsplitting dadurch, dass das Einkommen beider Ehegatten nicht durch zwei, sondern durch eine kleinere Zahl geteilt wird. Gemäss Bundesrat soll der Divisor 1.9 betragen; das satzbestimmende Einkommen würde folglich bei 52.63 % liegen. Die Ersparnis, die sich aus dem verminderten Divisor ergibt, möchte der Bundesrat für erhöhte bzw. neue Abzüge einsetzen. Einerseits soll der Kinderabzug auf CHF 9‘000.00 erhöht werden. Andererseits soll ein Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten, ein Haushaltsabzug für Alleinstehende und Alleinerziehende sowie ein zusätzlicher Alleinerzieherabzug eingeführt werden. Neu ist zudem geplant, die Prämien aus der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung unabhängig von den Sparzinsen als Pauschalabzug auszugestalten.

Die geplante Reform hätte zur Folge, dass der mildere Doppeltarif für Verheiratete wegfällt und künftig ein Einheitstarif zur Anwendung gelangt. Die Neuerungen würden bei den Ehepaaren zu einer markanten Reduktion der Steuerlast führen, namentlich auch für untere und mittlere Einkommen. Konkubinatspaare fahren in Zukunft nur noch in denjenigen Fällen besser als Ehepaare, wo die Einkommen der Partner ungefähr gleich hoch sind. Wenn die Einkommen hingegen stark differieren, werden Konkubinatspaare künftig deutlich stärker belastet als Ehepaare.

Der Bundesrat schlägt vor, den Splitting-Grundsatz auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorzuschreiben. Wegen der Tarifautonomie der Kantone soll allerdings für das Splitting kein fester Divisor festgesetzt werden, was den Kantonen erlauben würde, sowohl Voll- wie auch Teilsplittingmodelle zu wählen. Den Kantonen soll zudem im StHG die Einführung eines Abzugs für die Kranken- und Unfallversicherung sowie eines Kinderfremdbetreuungskostenabzugs vorgeschrieben werden.

Die Einführung eines berufsbedingten Kinderbetreuungskostenabzuges ist mit dem am 15. Dezember 2000 verabschiedeten Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis zur Zeit übergangsrechtlich in Art. 72c StHG geregelt: „Bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung können die Kantone einen Abzug von den steuerbaren Einkünften vorsehen für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern entstehenden Kinderbetreuungskosten“. Der Bundesrat überlässt es den Eidg. Räten, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung für die geplanten Änderungen festzusetzen.

MWST / VORSCHÜSSE AN ANWÄLTE UND VERWALTUNGSRATSHONORARE

Vorschüsse an Anwälte

Am 8. Juni 2000 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Mehrwertsteuer im Falle einer Vorschusszahlung an einen Anwalt nicht erst bei Beendigung des Mandats, sondern bereits im Zeitpunkt der Bezahlung des Vorschusses fällig werde.

Somit kann zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Verwaltungsratshonorare

Im Oktober 2000 hat das Bundesgericht die oftmals kritisierte Praxis der Eidg. Steuerverwaltung nicht geschützt, wonach Verwaltungsräte als selbständig tätig galten und das Entgelt aus Verwaltungsratstätigkeit zu versteuern hatten, sofern die steuerbaren Umsätze insgesamt den Grenzbetrag überschritten. Auch im neuen MWSTG gelten Verwaltungsratshonorare als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 21 Abs. 1 MWSTG).

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

EIGENMIETWERTBESTEUERUNG

In unserem ersten Bulletin vom Dezember 2000 haben wir dieses Thema bereits aufgegriffen. Inzwischen hat der Bundesrat die Botschaft zum Steuerpaket 2001 am 28. Februar 2001 verabschiedet, die Reformvorschläge bezüglich der Eigenmietwertbesteuerung präsentiert.

Der Bundesrat befürwortet im Grundsatz einen Systemwechsel, d.h. die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung unter Streichung der Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten. Er folgt damit dem Vorschlag der Kommission Eigenmietwert/Systemwechsel, wobei der bundesrätliche Vorschlag weniger konsequent ausgefallen ist.

Um den Systemwechsel abzufedern, sind flankierende Massnahmen vorgesehen, so z.B. ein um fünf Jahre verzögertes Inkrafttreten (z.Zt. per 1. Januar 2008 vorgesehen). Nach der Vorlage des Bundesrates können „gestandene“ Hausbesitzer die ersten CHF 5‘000.00 Unterhaltskosten nicht mehr abziehen; zugleich wird die obere Limite bei CHF 10‘000.00 pro Jahr angesetzt, sodass für den ordentlichen Unterhalt noch maximal CHF 5‘000.00 bei den Steuern abzugsfähig sind. Immerhin können einmal in fünf Jahren ausserordentliche Unterhaltskosten zwischen CHF 5‘000.00 und CHF 50‘000.00 geltend gemacht werden. Neuerwerbern soll in den ersten zehn Jahren ein degressiver und nach oben begrenzter Abzug für Schuldzinsen gewährt werden.

Die Vorlage zum Steuerharmonisierungsgesetz sieht vor, dass die Kantone ihre Steuergesetze gleichzeitig mit dem Bund den Neuerungen anpassen. Um Steuerausfälle zu kompensieren, soll für die Kantone zudem eine Steuer für Zweitwohnungen eingeführt werden, die im interkantonalen und internationalen, nicht aber im innerkantonalen Verhältnis obligatorisch sein soll.

Die Stellungnahme der nationalrätlichen WAK zum vorliegenden Entwurf ist kontrovers ausgefallen, namentlich zur Frage des Unterhaltskostenabzugs, zur Höhe des Schuldzinsenabzugs für Neuerwerber und zum (nach Meinung der Kommission viel zu frühen) Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen. Es ist zu erwarten, dass die Vorlage im Parlament noch einigen Diskussionsstoff liefern wird.

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG DURCH BAUSPAREN

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Eigenmietwertbesteuerung soll das steuerbegünstigte Bausparen im Rahmen der dritten Säule ausgebaut werden.

Bisher enthielt einzig das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft ein entsprechendes Bausparprogramm, das jedoch infolge des bisher geltenden Steuerharmonisierungsgesetzes ab 2001 nicht hätte weitergeführt werden können. Zwei parlamentarische Initiativen machten auf das Problem aufmerksam.

Das am 15. Dezember 2000 verabschiedete Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, das seit 1. Januar 2001 in Kraft ist, trägt diesen Vorstössen Rechnung und enthält in Art. neu72d StHG eine - vorderhand auf vier Jahre befristete - Übergangsregelung.

Eine definitive Lösung soll nun im Rahmen des Steuerpakets ergehen.

HERZLICHE GRATULATION

Liebe Leserin, lieber Leser

In der letzten Ausgabe unseres Bulletins haben wir einen Osterwettbewerb durchgeführt.

Gegen 110 WettbewerbsteilnehmerInnen haben die in Text und Grafik versteckten Ostereier gefunden, die richtige Zahl „5“ angekreuzt und den Teilnahmetalon an uns retourniert.

Am 10. April 2001 hat die Glücksfee, unsere jüngste Lehrtochter, die Gewinner der drei Champagnerpreise gezogen. Es sind dies:

1. Preis Ernst Rutishauser, Zollikerberg

2. Preis STT Schoch Treuhand Team AG, Hans Schoch, Feldmeilen

3. Preis Ursula Frei, Zollikon

Wir gratulieren an dieser Stelle den Gewinnern nochmals herzlich und danken allen für die Teilnahme an unserem Wettbewerb.

Ihr TEB-Team

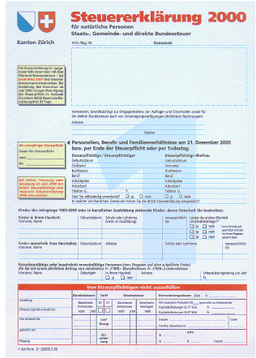

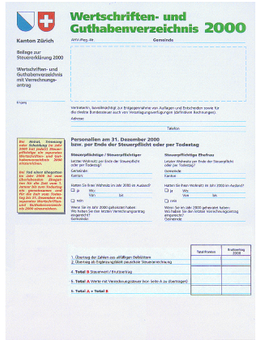

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.